

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Internationales Wirtschaftsrecht
an der Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 13. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 80)**

geändert durch Satzungen vom
26. Juni 2001 (KWMBI II 2002 S. 678)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)
19. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1934)
6. März 2003 (KWMBI II S. 2171)
7. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 366)
2. März 2004 (KWMBI II S. 1339)
5. Oktober 2005
28. November 2006
7. September 2007
24. Januar 2008
28. Februar 2008
3. September 2009

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Internationalen Wirtschaftsrechts. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Zusammenhänge seines Faches überblickt.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist. ³Ihr Bestehen berechtigt nach Maßgabe der Studienordnung zur Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsjurist Univ." bzw. "Diplom-Wirtschaftsjuristin Univ." (beide Male abgekürzt "Dipl.-jur. oec. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen, Leistungspunktsystem

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester. ²Das viersemestriges Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das anschließende Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. ³Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 165 SWS; davon entfallen auf das Grundstudium 86 SWS.

(2) ¹Die Prüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren mit Leistungspunktsystem abgelegt. ²Bestandene Prüfungen werden mit Kreditpunkten, nicht bestandene Wiederholungsprüfungen mit Maluspunkten ausgewiesen. ³Die Zahl der möglichen Kreditpunkte und der zulässigen Maluspunkte ist in der **Anlage I** festgelegt. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nur nach Maßgabe von §§ 22 Abs. 3 und 30 Abs. 1 zulässig.

§ 4 Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Prüfungen der Diplomvorprüfung sollen bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. ²Der Student hat sich so rechtzeitig zu den einzelnen Prüfungen zu melden, dass er sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abschließen kann.

(2) ¹Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen bis zum Ende des achten Fachsemesters erbracht sein; daran schließt sich in der Regel die Anfertigung der Diplomarbeit (oder der Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8) an. ²Der Student hat sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung zu melden, dass er sie bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann.

(3) ¹Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb deren er sich gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zur Prüfung melden soll, bei der Diplomvorprüfung um mehr als ein oder bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Dabei gelten nur die jeweils nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Die Frist nach Abs. 2 Satz 1 verlängert sich um die für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester. ⁴Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. ⁵Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(4) ¹Überschreitet der Student die Frist nach Abs. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe sind ohne Verzug schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Meldefristen und Prüfungstermine zu den einzelnen Prüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden.

(2) ¹Zu Mitgliedern können nur Professoren der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden. ²Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und außer dem Vorsitzenden wenigstens ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen.

§ 6 Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsbe-

rechtigtes Mitglied aus der Universität aus, so bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) ¹Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehört und eine entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist zu den einzelnen Prüfungen werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Der Student hat sich innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt zur Prüfung anzumelden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(2) ¹Eine im Studiengang Rechtswissenschaft an einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestandene Zwischenprüfung wird als rechtswissenschaftlicher Teil der Diplomvorprüfung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 anerkannt. ²Bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und andere Studien- und Prüfungs-

leistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. ³Fehlversuche sind anzurechnen.

(3) ¹Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. ²Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus einem Fachhochschulstudium werden auf Antrag angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, soweit alle Teilleistungen des anrechenbaren Prüfungsfaches nachgewiesen werden.

(6) ¹Der Kandidat hat entsprechende Nachweise an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg dem Prüfungsamt vorzulegen. ²Dies soll zu Beginn seines Studiums geschehen.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, über einen Antrag auf Abhilfe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit der schlechtestmöglichen Note bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit der schlechtestmöglichen Note bewertet.

(2) ¹Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Kandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft wird.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Seminararbeiten erbracht. ²In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den wissenschaftlichen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde.

³Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers eine unzumutbare Verzögerung des Prüfungsablaufs eintreten wird.

(3) Wird eine schriftliche Prüfung nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Prüfer und Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. ³Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geschehen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 vom jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Bewertung der Prüfungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 richtet sich nach § 8 der Zwischenprüfungsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsteile. ²Die Gewichtung nach Kreditpunkten ergibt sich für die Diplomvorprüfung aus der **Anlage I A**. ³Im Zeugnis tragen die Fachnoten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 folgende Bezeichnungen:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend.

⁴Die dritte Stelle nach dem Komma entfällt.

(3) ¹Über die Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²In die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote gehen mit dem Gewicht ihrer Kreditpunkte ein die Noten der Fachprüfungen und die Noten der Diplomarbeit oder der Arbeiten nach § 28 Abs. 8. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Die Diplomvorprüfung wird entweder als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer jeden Teilprüfung erhält der Kandidat auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Sonderregelung für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.
²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil Besondere Vorschriften

I. Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
 2. in dem Semester, in dem er sich der Diplomvorprüfung unterzieht, als Student im Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist.
- (2) ¹Ohne Antrag zur Diplomvorprüfung zugelassen sind Studenten, die an der Universität Erlangen-Nürnberg seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht immatrikuliert sind. ²In allen anderen Fällen ist ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung erforderlich; dieser Antrag ist spätestens zwei Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in dem im Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,
1. ob der Kandidat eine der in Abs. 4 Nr. 2 genannten Prüfungen nicht bestanden hat,
 2. ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 3. ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Internationales Wirtschaftsrecht oder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn, dem Kandidaten schriftlich bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus
1. vier schriftlichen Fachprüfungen von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach abgenommen werden; Grundlagenfach kann sein Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre,

- Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, rechtshistorische Exegese, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
2. den Prüfungen in folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Fächern:
 - a) Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens mit den Teilfächern:
 - aa) Kostenrechnung
 - bb) Buchführung
 - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler mit den Teilfächern
 - aa) Analysis und Lineare Algebra
 - bb) Finanzmathematik
 - c) Einführung in die Informationsverarbeitung (Praxis)
 - d) Unternehmen und Unternehmer
 - e) Statistik I.

(2) Der Umfang der Prüfungsleistungen (Prüfungsdauer), ihre Verteilung auf die Fachsemester und die Zahl der Kredit- und Maluspunkte ergibt sich aus der **Anlage I A**.

§ 21 Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn
1. sämtliche Prüfungen nach § 20 Abs. 1 bestanden sind,
 2. die Leistungsnachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an jeweils zwei Abschlussklausuren aus dem Zivilrecht, dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht nach § 8 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft sowie an einer Abschlussarbeit nach § 8 Abs. 5 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vorliegen und
 3. die Fremdsprachenprüfung in Englisch gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Elementare, die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung (UNICERT I bis IV) vom 26. Juli 1985 (KMBI II S. 275) in der jeweils geltenden Fassung bestanden wurde oder ein vom UNICERT Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter Nachweis über entsprechende Kenntnisse der englischen Sprache vorgelegt wird.

(2) Über die nicht bestandene Diplomvorprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der auch über die Möglichkeit der Wiederholung Auskunft gibt.

§ 22 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. ²Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. ³Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern dem Kandidaten nicht wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf 12 Monate. ⁵Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶§ 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. ⁷Bei Versäumnis der jeweiligen Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung ist im rechtswissenschaftlichen Bereich im Grundlagenfach sowie in einem der drei Hauptfächer zulässig. ²Das Grundlagenfach kann bei der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden. ³Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ist eine zweite Wiederholung zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte unterhalb der Schwelle von 7 Punkten bleibt. ⁴Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 23 Prüfungszeugnis

¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. ²Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

Zweiter Abschnitt

Diplomprüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung (vgl. § 26) sind:

1. die Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1,
2. die bestandene Diplomvorprüfung; abweichend davon ist auf Antrag eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in allen Teilprüfungen der Diplomvorprüfung nach § 20 Abs. 1 mindestens bereits ein Prüfungsversuch durchgeführt wurde und wenn mindestens 44 Kreditpunkte der Diplomvorprüfung erreicht sind; das Bestehen der Diplomvorprüfung bleibt jedoch eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung,
3. die Immatrikulation als Student im Studiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. Nachweis der Hochschulreife,
2. Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder der Antrag auf vorläufige Zulassung,
3. Studienbuch,
4. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges,
5. eine Erklärung zu § 19 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung schließt die Zulassung zur Diplomarbeit ein.

(4) ¹Ein für das Ausbildungsziel geeignetes Pflichtwahlpraktikum von drei Monaten, das in der Studienordnung näher beschrieben ist, ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt nachzuweisen. ²Die Praktikumsbescheinigung soll die Bezeichnung und gegebenenfalls Bestimmung der Ausbildungsstelle, die Dauer der Ausbildung, die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme und Angaben über die Ausbildungsinhalte enthalten; sofern die Teilnahmebescheinigung bei Auslandspraktika nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, muss eine Übersetzung beigelegt werden, die vom Studenten selbst gefertigt werden darf.

(5) Vor einer Ablehnung des Antrags ist den Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber eine der in § 19 Abs. 4 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25 Meldung zur Diplomprüfung, Leistungen vor der Meldung

(1) ¹Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt vor der Meldung zur ersten Teilprüfung. ²Der Antrag auf Zulassung ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 24. ⁴Aufgrund der Zulassung zur Diplomprüfung meldet sich der Kandidat zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem jeweiligen Fachprüfer innerhalb der von ihm durch Aushang bekannt gegebenen Meldefrist.

(2) ¹Unabhängig von einer Zulassung zur Diplomprüfung kann jeder Kandidat Prüfungen in Fächern des Hauptstudiums im Umfang bis zu 9 SWS ablegen; für Kandidaten, die zusätzlich im Fach Rechtswissenschaften immatrikuliert sind, beträgt dieser Umfang 14 SWS. ²Erbrachte Leistungen werden nach Zulassung zur Diplomprüfung anerkannt.

§ 26 Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern im Sinne von § 27 Abs. 1 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) oder ihr gleichgestellten wissenschaftlichen Seminararbeiten im Sinne von § 28 Abs. 8.

§ 27 Prüfungsfächer, Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen

(1) Die Diplomprüfung umfasst:

1. Die wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtfächer gemäß **Anlage I B** im Umfang von 32 SWS
 - a) Präsentations- und Moderationstechniken oder Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
 - b) Absatz
 - c) Jahresabschluss
 - d) Investition und Finanzierung
 - e) Internationale Unternehmensführung
 - f) Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften
 - g) Makroökonomie
 - h) Mikroökonomie
 - i) Wettbewerbstheorie und -politik.
2. ¹Die rechtswissenschaftlichen Pflichtfächer in den in der **Anlage I B** genannten Fächern. ²Von diesen können die Studenten Fächer bis zu einem Umfang von 6 SWS abwählen; eventuell angesammelte Maluspunkte entfallen; nicht abwählbar sind die Fächer Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sachen-

recht, Europäisches Verfassungsrecht oder Europarecht sowie Handelsrecht.
³Die Gesamtzahl der mit Prüfung erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen muss 32 SWS umfassen.

3. ¹Eine der sechs Wahlpflichtfachgruppen aus den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, die in **Anlage II** genannt sind und jeweils 14 SWS umfassen. ²Hierbei sind, soweit nach der **Anlage II** möglich, 8 der 14 SWS aus dem Bereich des Rechts zu wählen. ³Die Wahl haben die Studenten gegenüber dem Prüfungsamt vor Ablegung der ersten Teilprüfung anzugeben. ⁴Ein einmaliger Wechsel der Wahlpflichtfachgruppe ist möglich; er ist wiederum vor Ablegung der ersten Teilprüfung in der neuen Wahlpflichtfachgruppe gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. ⁵Aufgrund der Umstellung der Studiengänge an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Bachelor/Master kann sich die Zusammensetzung der Wahlfachgruppen geringfügig ändern.
4. Ein Seminar oder eine Projektstudie, die die oben genannten Gebiete in ihrer Verbindung ("Vertikal") und mit besonderem Praxisbezug darstellen (2 SWS).

(2) Die Durchführung der Fachprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern richtet sich nach der Diplomprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für Studenten der Betriebswirtschaftslehre vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Studenten sollen von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(4) ¹Die Fachvertreter entscheiden innerhalb des in den **Anlagen I** und **II** bestimmten und erläuterten Rahmens über Zahl, Umfang und Form der Prüfungsleistungen. ²Prüfungsleistungen werden als Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen, Projekt- oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht. ³Für schriftliche Arbeiten werden in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern die in der Diplomprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für Studenten der Betriebswirtschaftslehre vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung angesetzten Zeiten, in den rechtswissenschaftlichen Fächern 120 bis 180 Minuten und für eine mündliche Prüfung etwa 15 bis 20 Minuten je Kandidat veranschlagt. ⁴Umfang und Form der Prüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium öffentlich bekannt gegeben; sie können in Fällen, in denen sich bis zu 10 Prüflinge melden, noch bis Ablauf der vierten Woche nach allgemeinem Vorlesungsbeginn abweichend festgesetzt werden; dies ist umgehend in ortsüblicher Weise durch Aushang bekannt zu machen. ⁵Die Fachvertreter sollen darauf achten, dass die Prüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen des Faches einbeziehen. ⁶Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. ⁷Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums.

§ 28 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) ¹Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer (§ 27 Abs. 1) zu entnehmen. ²Das Thema muss in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(3) ¹Die Vergabe des Themas erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten, hilfsweise durch den Prüfungsausschuss, über das Prüfungsamt. ²Der Vergabe-Tag ist aktenkundig zu machen. ³Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema einreichen. ⁴Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 24 Abs. 1 voraus.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. ²Bei einer Diplomarbeit, die mit einem besonders hohen Zeitaufwand verbunden ist (z. B. Arbeit mit empirischen Erhebungen oder internationalen Recherchen), kann eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten festgesetzt werden; dies ist bei der Vergabe des Themas aktenkundig zu machen. ³Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüfers, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) ¹Die Diplomarbeit soll in der Regel einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten; die Seitenzahl berechnet sich ohne die Zahl der Seiten für den wissenschaftlichen Apparat (Abkürzungs-, Inhalts-, Literaturverzeichnis und Ähnliches). ²Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Prüfungsberechtigten, der das Thema vergeben hat, auch in englischer Sprache abzufassen. ³Sie ist innerhalb der festgesetzten Zeit in Maschinenschrift in zwei Exemplaren und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

(7) ¹Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ²Der Erstprüfer stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird. ³Wird die Arbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so werden dafür 30 Kreditpunkte vergeben. ⁴Wird die

Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist in jedem Fall ein zweiter Gutachter zur Beurteilung heranzuziehen. ⁵Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der beiden Prüfer. ⁶Die Note ist dem Kandidaten danach bekannt zu geben.

(8) ¹Die Diplomarbeit kann im rechtswissenschaftlichen Bereich durch zwei hochwertige (jeweils ca. 50 Seiten umfassende) Seminararbeiten aus zwei verschiedenen Fächern und bei verschiedenen Lehrpersonen ersetzt werden. ²Diese Wahl ist beim Prüfungsamt anzumelden und endgültig. ³Die Seminarleistungen müssen jeweils neben einer schriftlichen Ausarbeitung einen freien Vortrag und eine anschließende Verteidigung beinhalten; sie müssen in einem Semester erbracht werden, es sei denn, dass die jeweilige Leistung bereits in den ersten 8 Fachsemestern erbracht wurde. ⁴Ein Prüfungsnachweis für ein Einzelfach aus dem Grund- oder Hauptstudium kann nicht als Seminararbeit im Sinne dieses Absatzes verwandt werden. ⁵§ 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 findet keine Anwendung. ⁶Bei Übernahme einer Seminararbeit in den ersten 8 Fachsemestern hat der Kandidat vorher beim Prüfungsamt anzumelden, wenn er die Arbeit nach den Bestimmungen dieses Absatzes anfertigen möchte.

§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 27 Abs. 1 geforderten Prüfungen und die Diplomarbeit (beziehungsweise die sie ersetzenden Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8) mit wenigstens "ausreichend" bewertet sind. ²Außerdem muss ein Pflichtwahlpraktikum von insgesamt drei Monaten Dauer nachgewiesen werden.

(2) § 4 Abs. 3 und § 10 bleiben unberührt.

(3) ¹Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Prüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne der Prüfungsordnung erbracht werden.

§ 30 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) ¹§ 22 gilt entsprechend. ²Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 32 Punkten bleibt. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) ¹Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, weil der Kandidat sie nicht fristgerecht abgegeben (§ 28 Abs. 5) oder gegen § 28 Abs. 6 Sätze 4 und 5 verstoßen hat, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die neue Diplomarbeit zu bewerben; § 28 gilt entsprechend. ³Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Für Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 31 Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung werden ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote gemäß § 14 Abs. 3 und **Anlage III**, die Noten der Einzelfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Feststellung, dass die Diplomprüfung bestanden ist sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudierendauer. ²Ergibt sich nach § 14 Abs. 3 eine Durchschnittsnote von 1,0 bis 1,29 wird ein Abschlusszeugnis mit Auszeichnung verliehen. ³Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. ³Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen.

Dritter Abschnitt

In-Kraft-Treten

§ 32 Übergangsregelung

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 gilt - abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 - bis einschließlich des Studienjahrs 2003/2004 folgende Regelung:

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet. ²Bestanden ist eine Prüfungsleistung, wenn sie als mindestens "ausreichend" im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung einzustufen ist.

(3) ¹Abweichend von § 12 Abs. 2 und 3 erfolgt eine zweite Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch einen weiteren, vom Aufgabensteller zu bestimmenden Prüfer nur dann, wenn die Aufsichtsarbeit vom Prüfer als "nicht bestanden" bewertet wird. ²Divergieren die Bewertungen bezüglich des Bestehens der Fachprüfung, entscheidet der Aufgabensteller über das Bestehen der Zwischenprüfungsleistung (Letztentscheid).

§ 33

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft*).

*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 13. Februar 2001.

Anlage II (zu § 27 Abs. 1 Nr. 3)

Wahlpflichtfachgruppen mit jeweiligen Teilfächern *)

1. Industrie und Handel: Moderne Vertragstypen [insbes. bzgl. Absatz und Produktion, Vertragsgestaltung, AGB-Recht] (2 SWS); Industriebetriebslehre (2 SWS); Logistik (2 SWS); Schuldrecht Vertiefung - das Anspruchssystem (2 SWS); Recht des Unlauteren Wettbewerbs (2 SWS); Kartellrecht (2 SWS); Gewerblicher Rechtsschutz (2 SWS); Urheberrecht (2 SWS); Marketing I [Marketingkonzepte] (2 SWS); Marketing IV [Preismanagement] (2 SWS).

2. Internationale Wirtschaft: Monetäre Außenwirtschaftstheorie (2 SWS); Reale Außenwirtschaftstheorie (2 SWS); Internationales Management (bis zu 4 SWS); Entwicklungstheorie und -politik (2 SWS); Wirtschaftsvölkerrecht (2 SWS); Recht des Unlauteren Wettbewerbs (2 SWS); Kartellrecht (2 SWS); Schiedsgerichtsbarkeit (2 SWS) oder Moot Court (2 SWS); Internationales Marketing (2 SWS).

3. Unternehmen und Gesellschaften: (Unternehmenszusammenschlüsse und -sanierung): Insolvenzrecht (2 SWS); Kartellrecht (2 SWS); Mergers & Acquisitions (2 SWS); Rechnungswesen [Bilanzlehre / Kostenrechnungssysteme oder International Accounting] (2 SWS); Recht der Unternehmensnachfolge (2 SWS) [Vorlesung und Kurzvortrag]; Steuerlehre [National. I, International. I oder International. II] (2 SWS); Strategisches Management (2 SWS); Unternehmensbewertung (2 + 2 SWS); Unternehmenssanierung (2 SWS); vertieftes Gesellschaftsrecht [mit Umwandlungs- und Konzernrecht] (2 SWS); Entwicklungstheorie und -politik (2 SWS).

4. Personalwesen: vertieftes Gesellschaftsrecht [mit Umwandlungs- und Konzernrecht] (2 SWS); Unternehmensführung und -organisation (2 + 2 SWS); Kollektives Arbeitsrecht I (bis zu 2 SWS); Kollektives Arbeitsrecht II (2 SWS); Personalmanagement (2 + 2 SWS); Arbeitsmarktökonomik I oder II (2 SWS).

5. Versicherungs- und Bankwesen: Einführung in das Versicherungsrecht (2 SWS); Vertiefung öffentliches Versicherungsrecht (2 SWS); Bankrecht (2 SWS); Kapitalmarktrecht (2 SWS); Versicherungs- und Bankmanagement (2-4 SWS); Versicherungsökonomie (2 SWS); Einführung in die Versicherungsmathematik (2 SWS); Gesundheitsmanagement I: Kostenträger im Gesundheitswesen (2 SWS); Gesundheitsmanagement V: Sozialversicherung (2 SWS) (nur in Verbindung mit Gesundheitsmanagement I); Ökonometrie (4 SWS); Multivariate Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten (2-4 SWS); Univariate Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten (2-4 SWS); Bilanzanalyse (4 SWS); E-Business im Dienstleistungsbereich (2 SWS); Dienstleistungsmarketing (4 SWS); Kapitalmarkttheorie (4 SWS).

6. Steuern und Prüfung: Steuerrecht (bis zu 6 SWS); Betriebliche Steuerlehre [National. I, II, International. I oder International. II] (bis zu 6 SWS); Prüfungswesen [Einzel- und/oder Konzernabschluss] (3 oder 6 SWS); Seminar wahlweise aus Steuerrecht, Betriebliche Steuerlehre oder Prüfungswesen (2 SWS).

*) Wer vor dem WS 2004/05 in das Hauptstudium getreten ist, wird auf Antrag von der Ablegung der Prüfung im Fach Handelsrecht befreit.

Anlage III (zu § 31 Abs. 2)

Struktur der Diplomprüfung

¹In das Gesamtergebnis (mit Benotung) gehen ein:

1. die Fächer des Hauptstudiums im Umfang von 80 Kreditpunkten
2. die Diplomarbeit nach § 28 beziehungsweise je hälftig die beiden Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8 im Umfang von 30 Kreditpunkten.

²Aus allen Kreditpunkten und der jeweiligen Benotung wird anteilig eine Gesamtnote errechnet (§ 14 Abs. 3).